OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401139/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.02.2026, GZ: BHSD/925140004676/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruches als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angeführten Bescheid den Einspruch des Beschwerdeführers vom 07.07.2025 gegen die Strafverfügung vom 07.03.2025 mit der gleichen Aktenzahl gemäß § 45 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer am 25.04.2025 nachweislich zugestellt worden sei. Die Einspruchsfrist habe daher am 09.05.2025 geendet. Er habe seinen Einspruch jedoch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 07.07.2025 eingebracht, weshalb dieser verspätet sei. Ein Schreiben mit Datum 25.04.2025 sei der Behörde nicht zugegangen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass für das konkrete Fahrzeug eine Mautbox mit ausreichender Deckung gekauft und verwendet worden sei. Die Emissionsklasse habe er ebenfalls nachgewiesen. Er ersuchte um Klärung des Vorfalles.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Anfrage an den Beschwerdeführer hinsichtlich der Übermittlung des von ihm behaupteten Einspruches vom 25.04.2025. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Im gegenständlichen Verfahren ist lediglich eine verfahrensrechtliche Frage zu klären und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 07.03.2025 eine Übertretung des § 20 Abs. 3 iVm § 9 Abs. 10 2. und 4. Satz BStMG 2002 vorgeworfen und eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 25.04.2025 im Postweg zugestellt. Bei der belangten Behörde langten vorerst keine Schreiben

des Beschwerdeführers zu diesem Verfahren ein, weshalb sie am 23.06.2025 eine Mahnung an den Beschwerdeführer bezüglich des noch offenen Strafbetrages sendete. Der Beschwerdeführer übermittelte am 07.07.2025 ein E-Mail an die belangte Behörde und führte in diesem aus, dass er den Widerspruch nochmals schicke. Er habe alle notwendigen Papiere an die ASFINAG geschickt und alles sofort bezahlt. Diesem E-Mail ist ein weiteres Schreiben angeschlossen, welches mit 25.04.2025 datiert ist und in welchem der Beschwerdeführer einen „Widerspruch" gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung formuliert hatte. Als weitere Beilage ist ein Schreiben an die ASFINAG vom 17.01.2025 wegen dieses Mautfalles angeschlossen.

Die belangte Behörde verständigte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10.07.2025 darüber, dass der Einspruch vom 07.07.2025 aus ihrer Sicht verspätet sei und sie beabsichtige, diesen zurückzuweisen. Zu diesem Schreiben hat sich der Beschwerdeführer nicht mehr geäußert. Die belangte Behörde verfasste bereits am 04.08.2025 einen Zurückweisungsbescheid, welcher dem Beschwerdeführer aber im Postweg nicht zugestellt werden konnte. Nach einer Überprüfung der Meldeanschrift des Beschwerdeführers erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid, gegen welchen der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht hat.

Der Beschwerdeführer teilte auf Anfrage des LVwG Oö. mit Schreiben vom 13.04.2026 mit, dass er am 26.04.2025 ein E-Mail mit dem Schreiben vom 25.04.2025 an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gesendet habe. Er würde mehr als 2000 Lkw im Jahr über Deutschland und Europa überführen und immer die Maut zahlen und die notwendigen Papiere mitführen. Aus den beiliegenden Schreiben ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 26.04.2025 um 07.17 Uhr versucht hatte, eine E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft Schärding zu senden, welche jedoch (wegen eines Schreibfehlers bei der E-Mail-Adresse) nicht zugestellt werden konnte. Er hat dieses E-Mail am selben Tag um 07.19 Uhr nochmals (jetzt mit der richtigen E-Mail-Adresse der belangten Behörde) abgesendet.

4.2. Es ist glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer am 26.04.2025 um 07.19 Uhr ein E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde sendete und dabei einen Einspruch übermitteln wollte. Aufgrund der Aktenlage steht aber fest, dass dieses E-Mail bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass er sich hinsichtlich des Einlangens seines E-Mails bei der belangten Behörde erkundigt hätte.

Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 49 Abs.1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch

mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 33 Abs 3 AVG werden in die Frist nicht eingerechnet:
1. Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. Die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

5.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 25.04.2025 zugestellt, weshalb die zweiwöchige Einspruchsfrist am 09.05.2025 endete. Der Beschwerdeführer hat zwar am 26.04.2025 eine E-Mail an die belangte Behörde gesendet, mit welcher er Einspruch gegen die Strafverfügung erheben wollte. Dieses E-Mail ist jedoch bei der belangten Behörde nie eingelangt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zB Erkenntnis vom 29.09.2000, 99/02/0356) reicht es für die Wahrung der Rechtsmittelfrist nicht aus, wenn dieses fristgerecht zur Post gegeben wurde, weil die Gefahr des Verlustes einer zur Post gegebenen Eingabe der Absender zu tragen hat. Eingaben gelten nur dann als eingebracht, wenn sie der Behörde tatsächlich zugekommen sind. Diese Rechtsprechung ist auch auf die elektronische Übermittlung anzuwenden.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung aus, dass derjenige, der sich für die fristgebundene Eingabe eines E-Mails bedient, zu vergewissern hat, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/12/0026). Die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails lässt nicht zwingend den Schluss zu, dass diese Sendung auch beim Empfänger angekommen ist und es reicht nicht aus, sich bei der Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung zu verlassen. Vielmehr ist eine Übermittlungsbestätigung anzufordern (VwGH 29.06.2022, Ra 2020/13/0079 sowie 21.02.2017, Ra 2016/12/0026). Bei der Übermittlung von fristgebundenen Eingaben per E-mail besteht eine Pflicht zur Kontrolle des tatsächlichen Einlangens (VwGH 22.06.2022, Ra 2022/08/0074).

Auf Basis dieser Rechtsprechung darf jenes E-Mail, welches der Beschwerdeführer am 26.04.2025 abgesendet hat, welches aber nicht bei der belangten Behörde eingelangt ist, nicht als Einbringen eines Einspruchs im Sinne des § 49 Abs. VStG gewertet werden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer jenes Schriftstück seinem E-Mail vom 07.07.2025 nochmals als Beilage angeschlossen hat, ändert daran nichts, weil es sich dabei um ein neues Schreiben handelt. Es liegt also nicht bloß ein verzögerter Postlauf im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 2 AVG vor, sondern das E-Mail vom 26.04.2025 ist bei der belangten Behörde gar nicht eingelangt.

Die belangte Behörde hat daher den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht als verspätet zurückgewiesen, weshalb die Beschwerde gegen diesen Bescheid abzuweisen war.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Einspruchsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung (aber auch Verkürzung) weder der belangten Behörde noch dem Verwaltungsgericht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Vorfalles ist daher nicht mehr zulässig.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gefahr des Verlustes eines Schriftstückes auf dem Postweg sowie zur Überprüfungspflicht bei der Übermittlung mittels E-mail ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl